

ZWICKECKE

Sonderfall Cochlea Implant (CI) Versorgungen

► HARALD PACHLER

Im Hörgeräte-Gesamtvertrag ist die Versorgung bzw. Nachversorgung von Cochlea Implantaten inkl. Sprachprozessor und Zubehör in keiner Weise beschrieben bzw. gesichert. Es gibt somit keine Grundsätze!

Allgemeines: Eine CI wird nicht von der Krankenkasse bezahlt sondern in der Regel stehen dahinter die Länder bzw. ein Fonds. Die Finanzierung Operation inkl. Erstaustattung wird somit vom Krankenhaus aus vorgenommen. Die Folgeversorgung von neuen Sprachprozessor ist Sache der Versicherungsträger, wird aber in keiner Verordnung bzw. Verlautbarung klar geregelt. Somit besteht KEIN Rechtsanspruch alle 5

Jahre auf neue Sprachprozessoren (Im Gegensatz zu den Hörgeräten!).

Die ÖSSH macht die Erfahrung, dass eine Mindesttragedauer von 7 Jahren verlangt wird, ehe eine Folgeversorgung mit einem neuen Sprachprozessor gewährt wird. Dies ist jedoch von Bundesland zu Bundesland durchaus unterschiedlich. Offensichtlich spielt die Finanzkraft der jeweiligen Versicherungsanstalt eine Rolle. Zunehmend ent-

scheiden Sozialversicherungsträger im alleinigen Ermessen, inwieweit sie diese persönliche Lebenssituation als berücksichtigungswürdig anerkennen.

Die Sozialversicherungsträger entscheiden in Punkto Nachversorgung offensichtlich im Einzelfall und anlassbezogen!

Und sie kann auch bei gleichen oder zumindest sehr ähnlichen Situationen dennoch sehr unterschiedlich ausfallen.



FINANZTOPF-ÜBERSICHT

Kostenersätze, Zuschüsse und Förderungen für Hörhilfsmittel

Eine Aufstellung, wo welche Finanztöpfe sitzen, wenn Hörhilfsmittel benötigt werden. ► HARALD PACHLER

Die Sozialversicherungsträger (besser bekannt als Krankenkassen) sichern generell die Versorgung von Hörgeräten nach dem Hörgeräte-Gesamtvertrag zu. Grundsätzlich werden die gesamten Kosten für ein Tarifgerät übernommen. Es werden nur Kosten entsprechend der Tarifklassen I, II und III geleistet. Alle Kosten die darüber hinausgehen sind vom Versicherten selber zu tragen.

Bei notwendigen und begründeten Sonderversorgungen (wie im Vertrag beschrieben) zahlt die Kasse bis zu 50% mehr.

Auch Reparaturen sind gedeckelt, d.h. es werden nur die Reparaturkosten für ein Tarifgerät übernommen, was darüber hinausgeht, zahlt der Kunde selbst!

Die Pensionsversicherungsanstalt kann Zuschüsse zu einer begründeten Höherversorgung von Hörgeräten oder anderen Hörhilfsmitteln gewähren, wenn es die Lebensumstände erforderlich machen. Es besteht kein Rechtsanspruch!

Das Bundessozialamt legt den Schwerpunkt ausschließlich auf behinderte Arbeitnehmer zwecks Arbeitsplatzsicherung und Arbeitsplatzhaltung. Ausführliche Begründungen sind notwendig. Die Zuschüsse können gedeckelt sein und es besteht kein Rechtsanspruch.

Beim Sozialfond der Länder kann man um Unterstützung für zusätzliche Hörhilfsmittel ansuchen, auch hier besteht kein Rechtsanspruch und das Einkommen und auch Vermögensverhältnisse können berücksichtigt werden! Eingeschränkt ist dieser Zuschuss für den häuslichen Bereich wie eine Türlocke mit Blitz, Babyfon, etc. Ein Videorekorder mit Untertitelaufzeichnung gehört zum Beispiel nicht dazu. Die Länder sind auch zwingend (Rechtsanspruch!) zuständig für die Versorgung von Hilfsmittel innerhalb der 9-jährigen Pflichtschulzeit!

Weitere Zuschüsse von Gemeinden, Gewerkschaften (nur bei Mitgliedschaft) oder auch vom Arbeitgeber sind möglich und sollten nicht unversucht bleiben.

Aktionen wie „Licht ins Dunkel“ usw. können ebenfalls Zuschüsse gewähren.

Zunehmend bemerkt die ÖSSH, dass der Zugang zu Förderungen und Zuschüssen erschwert wird bzw. hohe Selbstbehalte zugemutet werden (Stichwort Finanzkrise?).

Es ist nicht auszuschließen, dass Kostenträger an einer vorherigen Kostenübernahme anderer Träger festhalten und weitere oder zusätzliche Förderungen verwehren.